

Deutsches Reich  
Strafprozessordnung

Hellweg Dr. R.

Strafprozessordnung n. Grundsatzentwurf  
hat nicht den Grundsatz betreffend die Luthfödigkeit  
des im Abstraktverfahren bestimmten Strafbefehls  
Personen n. die Luthfödigkeit für unzulässig er-  
klärten Unternehmungsfall.

Druck: Guttenbergische

(Anwendung des Strafbefehls n. 12.)

Berlin 1908.